

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Eingereicht per Mail: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Naters, 04.06.2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (BBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. März 2025 hat Ihr Departement die Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) eröffnet. Wir begrüssen die Möglichkeit, uns im Rahmen dieses Verfahrens einzubringen, und nehmen gerne Stellung zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Der Verein Gemeinden Region Oberwallis, getragen von sämtlichen 63 Oberwalliser Gemeinden, versteht sich als politisches Sprachrohr der Region. Er setzt sich engagiert mit vielfältigen Themen und Anliegen auseinander, die den deutschsprachigen Teil des Kantons betreffen.

Der Gesetzesentwurf zielt im Rahmen der Gigabitstrategie auf den schweizweiten Ausbau von Festnetz- und Funk-Breitbandinfrastrukturen. Vorgesehen ist ein auf sieben Jahre befristetes Förderprogramm ab 2031 mit Finanzhilfen von bis zu 730 Millionen CHF, hälftig finanziert durch Bund und Kantone. Unterstützt werden Gemeinden, in denen ein marktwirtschaftlicher Ausbau nicht möglich ist.

Unsere Stellungnahme begrüsst das Bestreben des Bundes, gemeinsam mit Kantonen und Gemeinden den Ausbau der Breitbandinfrastrukturen zu fördern, um eine möglichst flächendeckende Versorgung sicherzustellen – auch dort, wo der Markt keine tragfähigen Lösungen bietet, sieht jedoch in der aktuellen Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs mehrere kritische Punkte. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Argumente und Änderungsanliegen zusammen.

Finanzierung und Programmstart

Das Förderprogramm greift aus Sicht des GRO deutlich zu spät. Ein Wirksamwerden erst ab 2031 birgt die Gefahr, laufende Breitbandprojekte zu verzögern oder zu blockieren. Die Fördergelder sollten ideal ab 2027 (spätestens 2029) verfügbar sein, um einen Investitionsstau zu verhindern. Zudem sollte die Programmdauer nicht starr auf 7 (+3) Jahre begrenzt sein, sondern einer periodischen Überprüfung unterliegen (mindestens alle sechs Jahre), wie es auch das Subventionsgesetz vorsieht. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Regionen berücksichtigt werden, ohne künstlichen Zeitdruck und ohne das Risiko, dass der angestrebte landesweite und möglichst flächendeckende Ausbau verfehlt wird.

Vereinfachte Verfahren & Kooperationen fördern

FTTH-Projekte werden zunehmend in Kooperationen zwischen Netzbetreibern realisiert. So wie dies im Oberwallis der Fall ist, mit der FTTH-Bau-Kooperation zwischen Swisscom und der DANET Oberwallis AG. Letztere wurde 2012 von den Oberwalliser Gemeinden gegründet, um in deren Auftrag den FTTH-Ausbau im Oberwallis in Kooperation mit Swisscom und den regionalen Energieversorgungsunternehmen zu finanzieren und zu koordinieren. Solche Kooperationsmodelle wie im Fall des Oberwallis sind wirtschaftlich sinnvoll und sollten über ein vereinfachtes Verfahren direkt förderfähig sein – ohne vorgängige Erkundung oder Ausschreibung durch die Gemeinde, zumal bereits ein funktionierender Infrastrukturwettbewerb besteht. Das verhindert unnötige bürokratische Hürden und entlastet die Gemeinden enorm.

Weniger Aufwand und Komplexität

Das in Art. 4 E-BBFG vorgesehene System zur Ermittlung der Förderhöhe ist unnötig komplex und mit hohem Aufwand verbunden. Insbesondere die Berücksichtigung der Erlösseite (Abs. 1 Bst. b) lässt sich im Einzelfall kaum verhältnismässig und praktikabel umsetzen. Der GRO bezieht sich hier auf die Stellungnahme von Swiss Fibre Net und deren Modell einer fixen kostenseitigen Untergrenze pro Nutzungseinheit von bspw. CHF 3'000.-, ab welcher eine Förderung möglich wird – unabhängig der komplexen Prüfung der Erlösseite anhand ohnehin variabler Businesspläne.

Ausreichende Finanzierung sicherstellen

Die aktuell vorgesehenen Bundesmittel von 365 Millionen Franken – ergänzt durch 10 Millionen für Programmkosten – bleiben weit hinter den ursprünglich veranschlagten 1.4 Milliarden zurück. Selbst mit einem Gesamtvolumen von maximal 730 Millionen Franken (inkl. Kantonsanteil) erscheinen die Zielsetzungen des Programms kaum erreichbar. Der Bund ist gefordert, den effektiven Mittelbedarf über den regulären Haushalt sicherzustellen bzw. vorzufinanzieren. Studien zeigen klar auf, dass deutlich höhere Beträge notwendig sind, um eine flächendeckende Erschliessung zu gewährleisten.

Flexible Rollenverteilung statt starrer Vorgaben

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern ist zu unflexibel und entspricht nicht der Realität. Es braucht eine dynamischere Lösung, insbesondere für Fälle, in denen sich Kantone nicht engagieren. Der Bund soll auch dann Fördermittel sprechen können, wenn Kantone nicht mitziehen. In solchen Fällen sollen die Gemeinden anstelle des Kantons treten können, resp. deren Finanzierung äquivalent zur Bundesfinanzierung angerechnet werden können.

Förderung auch bei Nacherschliessung und geplanten Projekten:

Das Förderprogramm muss auch den weiteren Ausbau in teilweise bereits erschlossenen Gemeinden ermöglichen – etwa für bislang unerschlossene Weiler. So wird vermieden, dass frühe Investitionen benachteiligt werden. Eine rückwirkende Förderung bereits realisierter Projekte ist jedoch nicht vorgesehen. Ebenso sollen bereits geplante Projekte förderfähig sein, sofern sie nicht eigenwirtschaftlich realisierbar sind. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist der tatsächliche Baustart – nicht der Planungsstand. Dies in Anlehnung an andere eidgenössische Förderinstrumente (z.B. Neue Regionalpolitik, NRP).

Baubewilligungen erst bei Auszahlung relevant:

Es ist nicht praktikabel, bereits bei der Gesuchstellung alle Baubewilligungen vorzulegen – diese werden im Projektverlauf situativ eingeholt. Sinnvoller wäre es, die Auszahlung der Fördermittel an das Vorliegen der nötigen Bewilligungen zu knüpfen, nicht aber deren Einreichung als Voraussetzung für die Förderung zu verlangen.

Berücksichtigung bereits getätigter Investitionen

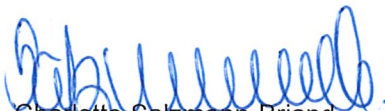
Die Oberwalliser Gemeinden haben in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in den Glasfaserausbau getätigt. Es ist zentral, dass diese Vorleistungen im Rahmen des BBFG anerkannt werden. Eine erneute Zahlungspflicht für Gemeinden, die bereits sind als Äquivalenzzahlung zum Bundesbeitrag, ist nicht zumutbar und würde die Pioniere des Ausbaus benachteiligen.

Schlussbemerkung

Die genannten Kernanliegen verdeutlichen den Handlungsbedarf – sowohl im Gesetz als auch bei der Ausarbeitung der Vollzugsvorschriften. Eine leistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur ist für die Schweiz ein entscheidender Standortfaktor. Aktuell liegt die Schweiz im europäischen Vergleich nur im Mittelfeld. Umso wichtiger ist ein schlankes, wirksames Förderprogramm ohne übermässige Regulierung, die den Ausbau verzögern oder behindern könnte. Der GRO unterstützt die Zielsetzung des Gesetzes und das angestrebte Förderprogramm – unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme eingebrachten Verbesserungsvorschläge.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, mit unseren Ausführungen einen konstruktiven Beitrag geleistet zu haben. Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse
Verein Gemeinden Region Oberwallis



Charlotte Salzmann-Briand
Präsidentin



Tamar Hosennen
Geschäftsleiterin